

Satzung

des Kegelsportvereins „Haardtkopf e.V.“

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 24.03.1995

und

Änderungen durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
Vom 13.03.2000, 14.03.2005, 03.03.2008 und 31.03.2014

§ 1

Name, Sitz und Zweck

- (1) Der am 27. März 1971 in Morbach – Gonzerath gegründete Verein führt den Namen „Kegelsportverein Haardtkopf e.V.“.
- (2) Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände (Deutscher Keglerbund e.V., Landesfachverband Rheinland-Pfalz / Sektion Schere).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Morbach.
- (4) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bernkastel-Kues eingetragen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kegelsports im Raume des „Haardtkopfes“ und der sportlichen Jugendarbeit.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie der Förderung des Behinderten- und Rehabilitations-Sports verwirklicht.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages entgeltlich und/oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung. Ebenso über die Höhe der Zuschalen für den Aufwandsersatz nach § 670 BGB. Einzelheiten sind in der Finanzordnung zu regeln.
- (8) Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive), jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (3) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts von der Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Die Voraussetzungen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern werden in der nach § 18 Abs. 2 zu erlassenden Ehrenordnung festgelegt.
Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben.
- (6) Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den in dieser Satzung festgelegten Bestimmungen und den Vorschriften des Vereinsrechtes nach den §§ 21 bis 79 des BGB.
Ebenso erkennt es die auf Grund dieser Satzung erlassenen Ordnungen des Vereins (§ 18) sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, als für sich verbindlich an.
- (7) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen.
Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Vereinsleben teilnehmen und die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.
Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung unter Fristsetzung zur Stellungnahme, vom geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen von Organen des Vereins,
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz 2-maliger Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Angabe des Rechtsmittels gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die schuldhaft gegen die Satzung oder die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) angemessene Geldstrafe,
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Begründung und mit Angabe des Rechtsmittels gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

§ 5

Beiträge

(1) Die Höhe der einzelnen Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeiten sowie weitere Einzelheiten werden von der Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Abstimmungen hierüber erfolgen mit einfacher Mehrheit.

(2) Der Verein zieht die Beiträge durch eine SEPA -Bank-Lastschrift oder durch Erstellung einer Rechnung zu den in der Beitragsordnung festgesetzten Fälligkeiten ein. Bei Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein ein SEPA – Lastschriftmandat zu erteilen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen. Ferner ist das Mitglied verpflichtet, dem Verein alle Änderungen der Kontoangaben, den Wechsel des Bankinstituts, sowie die Änderungen der persönlichen Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

(3) Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende fällige Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

(1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18 Lebensjahr an.

(2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7

Rechtsmittel

(1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Abs. 5), gegen einen Ausschluss (§ 3 Abs. 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 4) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist

von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig.

(2) Bis zur endgültigen Entscheidung des erweiterten Vorstandes ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes, soweit diese von der Entscheidung des erweiterten Vorstandes berührt sind.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als
 - 1) geschäftsführender Vorstand
oder
 - 2) erweiterter Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr im ersten Quartal statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist schriftlich innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der geschäftsführende oder der erweiterte Vorstand beschließt,
- b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung soll eine Frist von 14 Tagen liegen.

(5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll insbesondere folgende Punkte enthalten:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte,
- b) Kassenberichte und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge, sowie über eventuell erforderliche Änderungen der Satzung und der Ordnungen,
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen, soweit erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

(8) Anträge können gestellt werden:

- a) von den Mitgliedern,
- b) vom geschäftsführenden oder erweiterten Vorstand,
- c) von den Ausschüssen,
- d) von den Abteilungen.

(9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens ein Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist ausgeschlossen.

(10) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

§ 10

Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand

bestehend aus dem / der 1. Vorsitzenden,
dem / der 2. Vorsitzenden,
dem / der Geschäftsführer / in
dem / der Rechnungsführer / in
dem / der Schriftführer / in
dem / der Herren – Sportwart / in
dem / der Damen – Sportwart / in
dem / der Jugendwart / in
dem / der Pressewart / in

Der / Die jeweilige Stellvertreter / in wird nur im Verhinderungsfalle tätig und hat auch nur in diesem Falle Stimmrecht.

b) dem erweiterten Vorstand:

bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand unter a)
und
den Mannschaftsführern / innen der einzelnen Herren-, Damen- und Jugendmannschaften,

den Vorsitzenden der nach § 12 gebildeten Ausschüsse,
den Abteilungsleitern der nach § 13 gebildeten Abteilungen.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende sowie der Geschäfts – und Rechnungsführer (bei Personalunion, ansonsten nur der Geschäftsführer). Diesem obliegt auch die Arbeitgeberfunktion.

Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Im Innenverhältnis zu dem Verein wird der/die 2. Vorsitzende als Stellvertreter/in nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden, der Geschäfts – und Rechnungsführer nur bei Verhinderung des/der 1. und 2. Vorsitzenden tätig.

(3) Der/die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes.

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Mehrheit seiner Mitglieder es verlangt.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschluss-fassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

(4) Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben. Diesem obliegen auch die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung des Jahresabschlusses.

Teil des Jahresabschlusses sind die Mittelverwendungsrechnung des Vereins und der Tätigkeitsbericht des Vorstandes über den jeweiligen Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

(5) Zur Abgrenzung der Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.

(6) Der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die Geschäftsführer/in und er Pressewart haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse und der Abteilungen teilzunehmen.

§ 11

Ausschüsse

(1) Die Mitgliederversammlung oder der geschäftsführende Vorstand können für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder sind.

(2) Die Mitglieder des jeweiligen Ausschusses wählen eine/n Vorsitzende/n, der/die Sitzungen nach Bedarf einberuft und den Vorstand über Arbeit und ausgearbeitete Vorschläge unterrichtet.

§ 12

Abteilungen

(1) Im Verein bestehen folgende Sportarten:

1. Sportkegeln (Bahnart Schere),
2. Behindertensport.

Weitere Abteilungen können im Bedarfsfall durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes gegründet werden.

(2) Die jeweilige Abteilung wird durch ihre/n Leiter/in, den/die Stellvertreter/in oder Mitarbeiter/innen, denen besondere Aufgaben übertragen sind, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.

(3) Die Leiter/innen der einzelnen Abteilungen werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

(4) Die Mitarbeiter/innen der Abteilungsleiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt.

§ 13

Jugendordnung

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

(2) In diesem Falle gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des erweiterten Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der Ausschüsse und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Wahlen

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der/die jeweilige Nachfolger/in gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16

Kassenprüfung

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

(2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des gesamten Vorstandes.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

§ 18

Ordnungen

(1) Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung geben. Die Geschäftsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

(2) Der Verein kann sich ferner eine Ehrenordnung geben, in der Art und Voraussetzung für die Erlangung von Auszeichnungen an Vereinsmitglieder festzulegen sind.

(3) Die Finanzordnung und die Ehrungsordnung und eventuelle Änderungen derselben werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes beschlossen.

§ 19

Haftungsbeschränkung

Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a – Abs. 1. – Satz 2 des BGB nicht anzuwenden.

Werden Personen nach Absatz 1 im Außenverhältnis von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 20

Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außer - ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,

oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist

eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die

Gemeinde Morbach

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 21

Schlussbestimmungen

(1) Die vorstehende Satzung wurde heute von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01. des auf die Eintragung in das Vereinsregister folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Satzung vom 11.02.1978 außer Kraft.

(2) Spätere Änderungen der Satzung werden jeweils am 01. Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Morbach, den 24. März 1995